



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

113/24

Status: öffentlich

Antrag der Freien Wähler auf Erweiterung Tempo 30 Bahnhofstraße / Hauptstraße

Amt/Az.: Ordnung, Bildung und Soziales / 110.12

Erstellungsdatum: 05.11.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

20.11.2024

Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat befürwortet die Einrichtung von Tempo 30 im Bereich Bahnhofstraße bis Hauptstraße.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts des Schwarzwald-Baar-Kreises einzureichen.

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Bahnhofstraße in St. Georgen im Schwarzwald war in der Vergangenheit durchgängig mit einem Tempo in Höhe von 50 km/h beschildert. Im Zuge der Lärmaktionsplanung konnte der Abschnitt im Bereich der Jugendmusikschule bis zur Einfahrt Gewerbehallestraße auf Tempo 30 reduziert werden. Ab der Einfahrt Gewerbehallestraße gilt weiterhin Tempo 50.

Im Bereich der Hauptstraße wurde in der Verkehrsschau am 18.09.2024 beschlossen, dass zwischen der Karl-Maier-Straße und der Einmündung Spittelbergstraße das Tempo auf 30 km/h reduziert werden soll. Hintergrund ist, dass es aufgrund der Eröffnung des Bürgerzentrums „Roter Löwen“ in diesem Bereich der Hauptstraße zu einem erhöhten Fußgängeraufkommen und Querungen von Fußgängern kommt. Mit der Temporeduzierung soll die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht werden.

Die Fraktion der Freien Wähler beantragt eine durchgängige Temporeduzierung auf 30 km/h von der Bahnhofstraße bis zur Hauptstraße.

Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 regelt das Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit der Straßenverkehrsordnung. Danach kann Tempo 30 bei folgenden vorliegenden Tatbeständen eingerichtet werden:

- **in Wohngebieten**

Dort, wo viele Menschen abseits von Hauptverkehrsstraßen, also insbesondere in Wohngebieten, leben und mit einer hohen Fußgänger- und Radverkehrsdichte zu rechnen ist, kann eine Tempo-30-Zone angeordnet werden.

- **bei Gefahr**

Wenn auf bestimmten Strecken eine besondere Gefahrenlage bzw. ein erhöhtes Risiko für Unfälle besteht, zum Beispiel durch Straßenschäden oder scharfe Kurven, kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden.

- **rund um sensible Einrichtungen**

Schulen und Kindertagesstätten, Kindergärten, Krankenhäuser oder Alten- und Pflegeheime beherbergen besonders schutzbedürftige Menschen. Im unmittelbaren Bereich solcher Orte kann auch auf Hauptverkehrsstraßen Tempo 30 angeordnet werden.

- **zum Lärmschutz und zum Schutz vor Abgasen**

Wenn der Straßenverkehr unzumutbar laut ist, sowie zum Schutz vor dem Überschreiten von Abgas-Grenzwerten durch den Straßenverkehr, kann zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger Tempo-30 angeordnet werden.

Im Bereich der Bahnhofstraße bis zur Hauptstraße werden die vorliegenden Tatbestände nicht erfüllt. Daher war die Einrichtung eines lückenlosen Abschnitts mit Tempo 30 bisher rechtlich nicht möglich.

Am 11.10.2024 trat die Reform der Straßenverkehrsordnung in Kraft. Mit der Novellierung sollen unter anderem auch Geschwindigkeitsbeschränkungen künftig etwas leichter möglich sein, indem die Ausnahmen von der strengen Regel des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO erweitert werden. Demnach sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur zulässig, "wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko [...] erheblich übersteigt". Ist gemessen daran auf einem Straßenabschnitt Tempo 30 nicht erforderlich, bleibt es innerorts bei 50 Stundenkilometern.

Das führt dazu, dass auf längeren Straßen mit einzelnen Gefahrenpunkten abwechselnd 30 oder 50 gefahren wird. Um ein allzu häufiges Beschleunigen und Bremsen zu verhindern, durften die Behörde solche "Lücken" zwischen zwei Tempo-30-Stellen zwar auch bislang schon schließen – aber nur, wenn der Abschnitt nicht länger als 300 Meter war. Diese Befugnis wird nun erweitert: Die Behörden dürfen gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 4 StVO auch Lücken mit einer Länge bis zu 500 Metern schließen.

Zudem werden die in Abs. 9 S. 4 Nr. 6 geregelten Ausnahmen von dem Erfordernis einer besonderen Gefahrenlage für Tempo 30 neben besonders schutzwürdigen Einrichtungen erweitert: Behörden dürfen das Tempo künftig nicht nur neben Kitas, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern drücken. Auch neben Zebrastreifen, Spielplätzen, an hochfrequentierten Schulwegen und Einrichtungen für Behinderte ist das möglich. Auch Zebrastreifen selbst können unter erleichterten Voraussetzungen angeordnet werden: Sie sind nun ebenfalls vom Ausnahmenkatalog des Abs. 9 S. 4 erfasst (Nr. 10).

Allerdings gelten für alle diese verkehrsregelnden Maßnahmen die allgemeinen Voraussetzungen: Sie sind nur "zur Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs" zulässig (§ 45 Abs. 1 StVO) und "nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist" (Abs. 9 S. 1). Wie die Gerichte damit umgehen, dass zwar keine erhöhte, aber immer noch eine einfache Gefahrenlage vorliegen muss, bleibt abzuwarten.

Unter diesen neuen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung, die bereits eingerichteten Tempo-30-Abschnitte in der Bahnhofstraße und der Hauptstraße miteinander zu verbinden, da diese rund 350 Meter voneinander entfernt liegen. Zudem befinden sich auf diesem Streckenabschnitt mehrere stark frequentierte Zebrastreifen, welche auch besonders von Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung liegt jedoch weiterhin bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis.

